

Hinweise zu den Entwürfen

Allgemeines

Mit der zur Anhörung vorgelegten Änderungsverordnung bzw. den Änderungserlassen werden die Regelungen zum Punktabzug aufgrund von schwerwiegenden oder gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der Abiturprüfung rechtssicher aufgestellt, ohne dass dies im Wesentlichen etwas an der konkreten Praxis in den Schulen ändert.

Hintergrund sind Hinweise aus der Rechtsprechung, dass die Regelung des Punktabzugs in einer Verwaltungsvorschrift – so wie derzeit in den Ergänzenden Bestimmungen zur AVO-GOBAK – nicht ausreichend sei und diese mindestens im Wege einer Verordnung zu treffen wäre.

Die Vorgaben zum Punktabzug sind Teil der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung. Dort ist festgelegt, dass in Abiturklausuren „*schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form [...] zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten in einfacher Wertung*“ führen, wenn die Sprachrichtigkeit nicht bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben ist (vgl. KMK-Vereinbarung Nr. 8.4.3). In Niedersachsen ist diese KMK-Vorgabe bislang durch die Regelungen in Nr. 9.11 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVO-GOBAK (EB-AVO-GOBAK) umgesetzt. Diese Regelungen sollen nunmehr direkt in der Verordnung verankert werden. Darüber hinaus sind die Regelungen dahingehend genauer gefasst worden, dass die möglichen Arten von Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit auf Verordnungsebene abschließend definiert wurden (Rechtschreib-, Zeichensetzungs-, Grammatikfehler) und ein Richtwert für die durchschnittliche Wortanzahl einer normal beschriebenen Seite angegeben wurde. Dieser Richtwert intendiert nicht, dass ein Fehlerquotient für die gesamte Arbeit gebildet werden müsste und es notwendig wäre, die Gesamtzahl der Worte einer Arbeit zu erfassen. Er dient vielmehr nur der rechtlich notwendigen Definition des Begriffs „normal beschriebene Seite“ und kann stichprobenartig in einer Arbeit ermittelt werden.

Um die kommende Abiturprüfung hinsichtlich des Punktabzugs unter Berücksichtigung der Hinweise aus der Rechtsprechung für die Schulen und die Schülerinnen und Schüler rechtssicher zu gestalten, ist eine Änderung der bestehenden Regelungen erforderlich, insbesondere auch, um dafür Sorge zu tragen, dass die Bewertung in der Abiturprüfung auch weiterhin der o. g. KMK-Vereinbarung entspricht und die niedersächsischen Abiturzeugnisse somit von den anderen Bundesländern anerkannt werden.

Änderungen in der AVO-GOBAK und den EB-AVO-GOBAK

Die bisherigen grundsätzlichen Regelungen zum Punktabzug in der Abiturprüfung werden aufgrund der oben genannten Hinweise von Nr. 9.11 EB-AVO-GOBAK (Verwaltungsvorschriften) in einen neuen § 9 Abs. 3 AVO-GOBAK (Verordnung) verschoben und um notwendige Hinweise zu den Begriffen „Verstoß gegen die sprachliche Richtigkeit“ und „Verstoß gegen die äußere Form“ erweitert. Weitere detaillierte Regelungen zum Punktabzug in der Abiturprüfung

verbleiben in Nr. 9.11 EB-AVO-GOBAK und wurden wie oben dargestellt im Sinne der Rechtsklarheit sprachlich überarbeitet und an einigen Stellen präzisiert. Die grundsätzlichen Richtwerte für den Punktabzug sind dabei unverändert geblieben. Ebenso bleibt es dabei, dass ein rein quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht ist und die Beurteilungsentscheidung hinsichtlich des Punktabzugs im Gutachten weiterhin zu begründen ist.

Die weiteren Änderungen sind lediglich Folgeänderungen redaktioneller Art.

Änderungen in den EB-VO-GO

Diese Änderung ist eine rein redaktionelle Folgeänderung und verweist auf die aktualisierten Vorschriften in der AVO-GOBAK bzw. den EB-AVO-GOBAK.